jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1970/9/2 6Ob193/70

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.09.1970

Norm

ZPO §528 F1

Rechtssatz

Für die Höhe des Beschwerdegegenstandes ist nicht die Höhe der zur Aufrechnung eingewendeten Gegenforderung maßgebend, außer die Gegenforderung wird zum Gegenstand einer Widerklage oder eines Zwischenantrages auf Feststellung gemacht.

RG vom 08.12.1940, VIII 133/40

Entscheidungstexte

- 6 Ob 193/70
  Entscheidungstext OGH 02.09.1970 6 Ob 193/70

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0044253

Dokumentnummer

JJR_19700902_OGH0002_0060OB00193_7000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at